

# Verpflichtungen der Rechtsanwälte und Steuerberater nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz Von RA Franz M. Große-Wilde, Bonn

Im Jahre 2002 wurde durch Bundestag und Bundesrat das Geldwäschegesetz mit Wirkung ab dem 15. August 2002 novelliert.<sup>1</sup> Diese Novelle führt unter anderem bei Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern und sogar Immobilienmaklern dazu, dass auch diese Berufsgruppen die Verpflichtung zur Identifizierung und Anzeige ihrer Mandanten auferlegt bekommen. Dass dies für jeden Berater zu massiven Vertrauensverlusten seiner Mandanten führen kann und erhebliche rechtsstaatliche Bedenken auslöst, steht außer Frage. Dies hat deshalb auch zu massiven Protesten der berufsständischen Vertretungen geführt.<sup>2</sup> Da das Gesetz bußgeldbewehrt ist, können gleichwohl Verstöße für die betroffenen Berufsgruppen unangenehm werden. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Beurteilung konkreter Fragen aus der sehr abstrakten Gesetzesformulierung, bei der offensichtlich der umständliche Stil der EU-Richtlinie übernommen wurde. Was bedeutet das Gesetz für die angesprochenen Berufsgruppen:

## I. Allgemeine Identifizierungspflicht

**1. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**, aber auch Immobilienmakler, sind verpflichtet, ihren Vertragspartner (Mandant) bei Abschluss von Verträgen, die eine **dauerhafte Geschäftsbeziehung** (§ 2 Abs. I GwG) begründen sollen, zu identifizieren (§ 3 Abs. I S.1 Nr. 2 GwG). Gleiches gilt bei der **Annahme von Bargeld**, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert **ab 15.000 €** (§ 2 Abs. II GwG). Hierbei sind mehrere Transaktionen bei einem erkennbaren Zusammenhang zusammenzufassen (§ 2 Abs. III GwG). Damit dürfte jedes Buchhaltungsmandant und jede dauerhafte Beratungstätigkeit hierunter fallen. Lediglich die Einzelberatung, soweit diese nicht Jahr für Jahr erfolgt, dürfte ausgenommen sein.

**2. Rechtsanwälte und Notare** sind **unter den gleichen Voraussetzungen** bei bestimmten Geschäften ihrer Mandanten dazu verpflichtet, ihre Vertragspartner (Mandant) zu identifizieren.

Diese Verpflichtung besteht bei der **Vertretung** von Mandanten oder der **Mitwirkung** an Geschäften (§ 3 Abs. I Satz 1 Nr. 1 GwG)

- beim Kauf oder Verkauf einer **Immobilie**
- beim Kauf oder Verkauf eines **Gewerbebetriebs**
- bei der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten
- bei der Eröffnung oder Verwaltung von Bank, Spar- oder Wertpapierkonten
- bei der Beschaffung der zur **Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung eines Unternehmens** erforderlichen Mittel
- bei der Gründung, den Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen
- bei der Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten.

Eingeschränkt ist diese Verpflichtung aber auch bei den vorstehenden Geschäften dergestalt, dass nur **auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen** oder die Annahme von **Bargeld** von wenigstens 15.000 € eine derartige Identifizierung begründen. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme in § 3 Abs. 1 auf die Regelungen in § 2 Abs. 1-3.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz), BGBl. I 2002, S. 3105

<sup>2</sup> Vgl. etwa Zerdick, Anwaltsblatt 2002, 102; Hellwig, Anwaltsblatt, 2002, 144; Gatzweiler, Kammerforum der RAK Köln, 2002, 155

Damit stellt sich die Frage, ob eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung bereits dann besteht, wenn nur ein einzelnes Mandat übertragen wurde. Denn auch ein einzelnes Mandat kann zu einer lang dauernden Tätigkeit werden. Die Begründung des Gesetzgebers gibt zu dieser Frage ebenso wenig her wie die EU-Richtlinien, die allerdings diese Differenzierung gar nicht vornehmen. Allerdings spricht § 3 Abs. 1 S. 1, Nr. ausdrücklich vom Kauf oder Verkauf **einer** Immobilie, **eines** Gewerbebetriebes. Es dürfte daher davon auszugehen sein, **auch beim einzelnen Mandat** von einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung zu sprechen. **Anders** wird dies etwa bei einer **Erstberatung** im Sinne des § 20 BRAGO sein, bei der typischerweise nur eine einzelne Beratung stattfindet.

Damit ist ein weiter Rahmen für die allgemeine Identifizierungspflicht gesteckt. Kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass auch bei Verdachtsfällen nach § 6 eine Identifizierung erfolgen muss. Dies führt zu der Frage, ob damit nicht jegliche Identifizierung außerhalb des obigen Rahmens zu einem Verdachtsfall mit weitergehenden Konsequenzen wird. Eine Lösung dieser Frage könnte so gefunden werden, dass bei **jeder** Mandatsübernahme außerhalb der Erstberatung eine Identifizierung erfolgt, um damit eine praktikable, wenn auch unangenehme Lösung zu haben.

**3. Identifizierung** bedeutet, dass der Berufsträger zunächst **Erkundigungspflichten** hat. Er hat zu fragen, ob der Vertragspartner auf eigene Rechnung handelt. Tut er dies, so ist die Identifizierung auf ihn zu erstrecken. Ergibt sich, dass ein **Dritter** wirtschaftlich Berechtigter ist, so ist zunächst der Erschienene zu identifizieren und dann sind Name und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten nach den Angaben des Erschienenen festzuhalten, § 8 GwG.

Bei der Identifizierung sind Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgrund eines Personalausweises oder Reisepasses festzustellen. Art und Nummer und ausstellende Behörde des gültigen Ausweises sind ebenso festzustellen.

Die Feststellungen nach der Identifizierung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind **aufzuzeichnen** und für **6 Jahre** ab Vertragsschluss aufzubewahren. Hierzu reicht es aus, eine **Kopie** des zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumentes zu erstellen. (§ 1 Abs. IV GwG, § 9 GwG)

Ist der zu Identifizierende **persönlich bekannt und** schon **früher identifiziert** worden, so kann von einer erneuten Identifizierung abgesehen werden (§ 7 GwG).

## II. Verdachtsfälle

**1.** Schließlich besteht eine solche Identifizierungspflicht auch dann, wenn aufgrund **festgestellter** Tatsachen auf eine **Geldwäsche nach § 261 StGB** oder die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung geschlossen werden **kann**. Dies dürfte ein in seriösen Kreisen eher seltener Fall sein. Sollte er Eintreten, so dürfte eine fachkundige Beratung unumgänglich sein. Bereits die Formulierung ist äußerst unscharf. Natürlich führt die **Kenntnis** von Transaktionen der Geldwäsche zu einer Identifizierungspflicht. Aber bereits die – abstrakte – **Möglichkeit** eines Rückschlusses („kann“) soll eine Verpflichtung auslösen.<sup>3</sup>

**2.** Weitergehend besteht in Verdachtsfällen die **Verpflichtung zur Anzeige**. Eine Anzeige ist von den Berufsträgern an Ihre jeweilige Kammer zu richten, die diese Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde und das BKA weiter gibt. Die Transaktion darf in einem solchen Falle nicht durchgeführt werden (§ 11 Abs. II Ziff. 3 GwG).

Es besteht eine **Ausnahme von dieser Anzeigepflicht**<sup>4</sup> dann, wenn die Informationen bei einer **gerichtlichen Vertretung oder Rechtsberatung** entstanden sind, es sei denn, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt. Hierbei ist nicht nur die

---

<sup>3</sup> Vermutlich aus der Sicht des nachträglich die Situation beurteilenden Staatsanwalts

<sup>4</sup> Nicht von der Durchführung der Transaktion

unmittelbare gerichtliche Vertretung gemeint, sondern auch die Informationserlangung **vor und nach** einem Verfahren. Zur Rechtsberatung in diesem Sinne gehört auch die **Steuerberatung**.<sup>5</sup> Kritischer ist dies für Notare bei der reinen Beurkundungstätigkeit, für Wirtschaftsprüfer bei Prüfungsaufträgen und für Immobilienmakler.

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten<sup>6</sup> besonders kritisch ist hierbei, dass in Verdachtsfällen eine **Mitteilung** der Meldung **an den Mandanten unterbleiben** muss. Dies wird in der Gesetzesbegründung damit gerechtfertigt, dass ja der Bereich der Rechtsberatung und Vertretung ausgespart sei, und in den verbleibenden Fällen kein schützenswertes Vertrauen besteht.<sup>7</sup> Nimmt man diese Begründung ernst, so wird jeder Anwalt und Steuerberater, wenn nicht eine bewusste Inanspruchnahme zur Geldwäsche vorliegt, dafür sorgen müssen, dass er in allen Fällen seiner Tätigkeit „Rechtsberatung“ durchführt.

Zulässig ist es allerdings, den Mandanten **ganz allgemein**, etwa bei Beginn des Mandates, auf die Regelungen des GwG, die Meldepflichten und deren Weiterungen hinzuweisen.<sup>8</sup>

3. Im übrigen ist bei **positiver** Kenntnis von der Geldwäsche für den Berufsträger schon aus allgemeinen strafrechtlichen Überlegungen heraus eine Beteiligung an der Transaktion zu vermeiden, um eine **Beihilfe** auszuschließen. Im bleibt in einem solchen Falle eigentlich nur noch die Möglichkeit der **Mandatsniederlegung**.

### III. Weitere Regelungen

1. Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten sind sanktionsbewehrt und können mit **Geldbußen** bis zu 100.000 € geahndet werden, § 17 GwG. Allerdings ist die fehlende allgemeine Identifizierung nur bei **Vorsatz oder Leichtfertigkeit** unter Buße gestellt. Bis zu einer Klärung der vielen verbleibenden Zweifelsfragen dürfte hier deshalb immer noch die eine oder andere Möglichkeit bestehen, Bußgelder zu vermeiden.

2. In § 14 werden **interne Sicherungsmaßnahmen** der Unternehmen verlangt. Hierzu gehören auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Immobilienmakler ganz generell. Rechtsanwälte müssen diese nur dann umsetzen, wenn sie regelmäßig an den oben unter Ziffer I. 2. angeführten Geschäften mitwirken. Hiervon wird man bei Anwälten ausgehen können, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich derartiger Geschäfte haben. Eine gelegentliche, auch häufigere Befassung mit solchen Geschäften reicht nicht aus.

Interne Sicherungsmaßnahmen sind

- die Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten
- die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener Sicherungssysteme und entsprechender Kontrollen
- die Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter, die Finanztransaktionen durchführen dürfen
- die regelmäßige Unterrichtung dieser Personen

Dass die Bürokratie in kleinen Kanzleien damit weitere Kapriolen schlägt, liegt auf der Hand. Immerhin ist bei den Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, obwohl Adressat des Gesetzes der einzelne Rechtsanwalt und der einzelne Berater ist,<sup>9</sup> für diese Aufgabe **die Sozietät** oder Beratungsgesellschaft zuständig, § 14 Abs. III GwG.

---

<sup>5</sup> Vgl. Gesetzesbegründung Bundestagsdrucksache 14/8739 zu Art. 1 Nr. 12 c, S. 15

<sup>6</sup> Verletzt ist damit das Prinzip „nemo tenetur se ipsum accusare“

<sup>7</sup> BT-DrS 14/8739, S. 16

<sup>8</sup> BT-DrS 14/8739, S. 16

<sup>9</sup> BT-DrS 14/8739, S. 12

#### IV. Konsequenzen

Das Gesetz weist nach wie vor eine Vielzahl von offenen Fragen auf, die vermutlich erst im Laufe der Zeit durch die Literatur und die Rechtsprechung abschließend geklärt werden. Wie etwa bei **Mehrfachqualifikationen** (Rechtsanwalt und Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) vorzugehen ist, erschließt sich nicht. Hier dürfte wohl letztlich von der jeweiligen Funktion im Rahmen des konkreten Mandats ausgegangen werden müssen. Warum allerdings Rechtsanwälte bei einer dauerhaften steuerberatenden Tätigkeit ihre Mandanten nicht identifizieren müssen, Steuerberater aber hierzu verpflichtet sind, lässt sich nicht nachvollziehbar begründen.

Bis dahin sollten die betroffenen Berufsgruppen zu ihrem eigenen Schutz ihre Mandanten eher umfangreicher **Identifizieren**. Im übrigen sollte dafür gesorgt werden, dass ausschließlich **Rechtsberatung** erfolgt, um etwaigen Anzeigepflichten aus dem Wege zu gehen. Dies ist schon im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt oder Steuerberater notwendig. Schließlich muss ein **Geldwäschebeauftragter** bestellt werden. Dies kann der Anwalt oder der Steuerberater natürlich auch selbst übernehmen.